

## **1. Änderung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanverfahrens „Flandernstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), und der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.06.2011 einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich „Flandernstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg gefasst. Die zur Sicherung der Planung von der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2016 beschlossene und durch öffentliche Bekanntmachung am 20.12.2016 in Kraft getretene Veränderungssperre wird aufgrund von Änderungen des räumlichen Geltungsbereichs der Planung gemäß der Abgrenzung in der beigefügten Plankarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, geändert.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **Vom Geltungsbereich sind nach Änderung folgende Flurstücke zusätzlich erfasst:**

Gemarkung Sonnenberg:

Flur 13: Flurstücke 20/1 teilweise, 24/2 teilweise, 25/2, 32/13, 32/14

#### **Vom Geltungsbereich sind nach Änderung folgende Flurstücke nicht mehr erfasst:**

Gemarkung Sonnenberg:

Flur 13: Flurstücke 66/0, 68/5, 273/23, 271/0, 340/63, 339/63, 338/63, 270/1, 267/13, 273/22

### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.

b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

1. Die 1. Änderung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf des 19.12.2018, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung verbindlich abgeschlossen ist.

Wiesbaden, den                      2018

Der Magistrat der  
Landeshauptstadt Wiesbaden  
Gericht  
Oberbürgermeister